



Stand: 07/ 2014

Merkblatt Beihilfe

Informationen zur Beihilfefähigkeit von privaten Auslandsaufenthalten

Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln (§11 Abs. 1 BbhV).

Aufwendungen für Leistungen außerhalb der Europäischen Union sind beihilfefähig bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Das bedeutet, dass für außerhalb der EU entstandene Aufwendungen ein Kostenvergleich erforderlich ist.

Bei Aufwendungen für Leistungen, die im Zusammenhang mit einer stationären Behandlung in einem Privatkrankenhaus entstanden sind, ist immer ein Vergleich durchzuführen, auch bei einem Klinikaufenthalt innerhalb der EU.

Eine Rechnung sollte insbesondere das Datum der Leistungserbringung, die Ziffer und die Bezeichnung der einzelnen Leistung, den Betrag und den Steigerungssatz sowie die Diagnose enthalten. Soweit ein Beleg (Arztrechnung, Rezept usw.) inhaltlich nicht den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen entspricht, kann die Festsetzungsstelle nach billigem Ermessen die Angemessenheit der Aufwendungen nur feststellen, wenn der Beihilfeberechtigte mindestens eine Bescheinigung des Krankheitsbildes und der ungefähr erbrachten Leistungen vorlegt.

Den Belegen über Aufwendungen von mehr als 1000 € ist eine Übersetzung beizufügen. Die Kosten der Übersetzung sind nicht beihilfefähig.

Außerhalb der EU entstandene Aufwendungen sind ohne Beschränkung auf die Kosten im Inland beihilfefähig, wenn sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1.000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen.

Der Beihilfeberechtigte hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht für die Vorlage prüfungsfähiger Belege zu sorgen und den Arzt dazu anzuhalten, dass er in der Rechnung sowohl die Diagnose angibt als auch eine detaillierte Leistungsbeschreibung vornimmt.

Beihilfefähige Höchstbeträge, Ausschlüsse und Eigenbeteiligungen sind auch bei Behandlungen außerhalb von Deutschland zu beachten.

Wird der Umrechnungskurs nicht nachgewiesen, sind Rechnungsbeträge in ausländischer Währung mit dem amtlichen Devisenwechsellkurs, der am Tag der Festsetzung der Beihilfe gilt, in Euro umzurechnen.

Aufwendungen, die durch einen krankheitsbedingt erforderlichen Rücktransport anlässlich einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise veranlasst werden, sind nicht beihilfefähig, ebenso Schutzimpfungen aus Anlass privater Reisen.

Es wird dringend empfohlen, das Risiko ungedeckter Kosten durch den Abschluss einer Auslandsrankenversicherung zu vermeiden.

Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können die Kenntnis der Beihilfevorschriften nicht ersetzen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Beihilfe zur Verfügung.

Ihr Landesamt für Finanzen